

VCI-Handreichung

PPWR-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG FÜR DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

Im Rahmen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) sind Hersteller, Erzeuger und Inverkehrbringer verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Verpackungen den geltenden Anforderungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere Aspekte wie Recyclingfähigkeit, Schadstoffgrenzwerte, Kennzeichnung und die Minimierung von Umweltwirkungen über den gesamten Lebenszyklus der Verpackung.

Die chemische Industrie ist aufgrund der Verwendung spezifischer Materialien und potenziell gefährlicher Stoffe besonders gefordert, die Einhaltung der Vorschriften transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die nachfolgende Konformitätserklärung dient der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung und basiert auf den Vorgaben des Musters in Anhang VIII der Verordnung.

Diese Handreichung richtet sich an alle betroffenen Unternehmen der chemischen Industrie entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere an Erzeuger.



Rechtlicher Hinweis

Dieser Leitfaden ersetzt nicht die Pflicht zur eigenständigen Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden. Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.

Zu beachten ist, dass die Konformitätserklärung des Erzeugers sich stets nur auf den aktuell gültigen Rechtsstand beziehen kann und muss. Da einige Pflichten erst schrittweise in Kraft treten und in den kommenden Jahren auch weitere delegierte Rechtsakte sowie Durchführungsrechtsakte zur PPWR veröffentlicht werden, ist die Dokumentation und Bewertung regelmäßig fortzuschreiben. Ebenso kann sich aus zukünftigen Rechtsakten ein Anpassungsbedarf dieser Handreichung ergeben.

Ansprechperson: Sonia Pastore

Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt
T +49 (69) 2556- 1641 | E pastore@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 240 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2024 und mehr als 560.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.

Erläuterungen

Die Anforderungen für die EU-Konformitätserklärung und die technische Dokumentation basieren auf der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Zur besseren Einordnung der Anforderungen wird zunächst der Hintergrund der PPWR anhand der maßgeblichen Erwägungsgründe dargestellt.

- ▶ **Erwägungsgrund 14: Verpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen entsprechen.**
 - ▶▶ Alle Verpackungen, die bereits vor dem Geltungsbeginn der einschlägigen Anforderungen in der Union in Verkehr gebracht wurden und sich in den Lagerbeständen von Vertreibern, einschließlich Einzelhändlern und Großhändlern, befinden, müssen den in oder gemäß dieser Verordnung festgelegten Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen nicht erfüllen.
 - ▶▶ Erwägungsgrund 77: Lieferanten müssen dem Erzeuger alle erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitstellen.
 - ▶▶ Organisation und Absprache mit dem Lieferanten sollte rechtzeitig erfolgen.

- ▶ **Erwägungsgrund 82: Jeder Importeur oder Vertreter, der Verpackungen unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder eine bereits in Verkehr gebrachte Verpackung so verändert, dass die Konformität mit dieser Verordnung beeinträchtigt werden könnte, sollte als Erzeuger gelten und die Verantwortung für die Erzeugerpflichten tragen.**
 - ▶▶ Unternehmen sollten ihr gesamtes Packmittelportfolio sorgfältig im Hinblick auf die Erzeugerdefinition prüfen, um ihrer Verpflichtung als Erzeuger für die Konformitätserklärung vollumfänglich gerecht zu werden.

- ▶ **Erwägungsgrund 86: Nachweis der Konformität von wiederverwendbaren Verpackungen mit einem Wiederverwendungssystem muss Teil der technischen Dokumentation sein.**
 - ▶▶ Dies ist verpflichtend, da ohne diesen Nachweis die Anforderungen der PPWR nicht erfüllt werden.

- ▶ **Erwägungsgrund 108: Konformitätsbewertung erfolgt nach Modul A (interne Fertigungskontrolle).**
 - ▶▶ **Eigenprüfung statt externer Stelle:** Der Erzeuger bewertet selbst die Konformität der Verpackung (Modul A – interne Fertigungskontrolle), keine externe Zertifizierung erforderlich.

- » **Pflichtdokumente:** Die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung müssen erstellt, aufbewahrt und auf Verlangen der Behörden vorgelegt werden.
- » **Standard für PPWR:** Modul A ist das Standardverfahren für Verpackungen – Erzeuger müssen alle Nachweise (z. B. Recyclingfähigkeit, Schadstoffgrenzen, Kennzeichnung) in der Dokumentation hinterlegen.
- » **Erwägungsgrund 168: Behörden sollen jährlich Stichprobenkontrollen der EU-Konformitätserklärungen durchführen.**
 - » Laut Art. 15, Abs. 3 ist die Aufbewahrungspflicht (gilt für technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung) wie folgt geregelt:
 - » a) im Fall von Einwegverpackungen für fünf Jahre ab dem Tag des Inverkehrbringens der Verpackung.
 - » b) im Fall von wiederverwendbaren Verpackungen für zehn Jahre ab dem Tag des Inverkehrbringens der Verpackung.
 - » Noch unklar, welche Behörde diese Kontrollen in Deutschland durchführen wird.

Nachfolgend wird das Modul A erläutert, das die Grundlage für die eigenverantwortliche Konformitätsprüfung durch den Erzeuger bildet. Ein zentraler Bestandteil der Konformität ist ebenfalls die technische Dokumentation, die alle relevanten Nachweise enthalten muss.

- » **Modul A – Interne Fertigungskontrolle**
 - » Erzeuger prüft eigenständig die Konformität der Verpackung.
 - » Keine externe Prüfstelle erforderlich.
- » **Pflichten des Erzeugers**
 - » Technische Dokumentation erstellen, aufbewahren und aktuell halten.
 - » EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang VIII ausstellen.
 - » Auf Verlangen Behörden vorlegen.
 - » Aufbewahrungsfrist fünf bzw. zehn Jahre beachten.
- » **Inhalt der technischen Dokumentation**
 - » Beschreibung der Verpackung und ihres Verwendungszwecks.
 - » Nachweise zur Einhaltung der PPWR-Anforderungen (Art. 5-12), verwendete Normen und Prüfmethoden.
 - » Ergebnisse interner Prüfungen oder externe Laborberichte.
- » **Besonderheiten**
 - » CE-Kennzeichnung nicht erforderlich (Verpackungen sind nicht CE-pflichtig).
 - » Modul A ist Standardverfahren für Verpackungen unter PPWR.

Im Folgenden werden die Pflichten erläutert, die im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Konformität stehen und die Grundlage für die Erstellung der EU-Konformitätserklärung bilden.

Pflichten im Zusammenhang mit der Konformität (PPWR)

› Artikel 15 – Pflichten der Erzeuger

- » Vor dem Inverkehrbringen:
 - Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Art. 38 durchführen oder durchführen lassen.
 - Technische Dokumentation gemäß Anhang VII erstellen.
- » Nach erfolgreicher Bewertung:
 - EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 ausstellen.
- » Serienfertigung:
 - Verfahren sicherstellen, die die fortlaufende Konformität gewährleisten.
 - Änderungen an Design, Spezifikationen oder Normen berücksichtigen.
 - Bei möglicher Nichtkonformität → erneute Bewertung nach Art. 38.
- » Korrekturmaßnahmen:
 - Bei festgestellter Nichtkonformität → unverzüglich Maßnahmen ergreifen:
 - Konformität herstellen oder
 - Verpackungen vom Markt nehmen / zurückrufen.
 - Marktüberwachungsbehörde informieren.
- » Informationspflicht gegenüber Behörden:
 - Die einschlägigen Unterlagen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anforderung durch die nationale Behörde vorzulegen.
 - Auf begründetes Verlangen alle Unterlagen und Nachweise zur Konformität bereitstellen.

› Artikel 16 – Informationspflichten der Lieferanten

- » Lieferanten von Verpackungen und Verpackungsmaterial müssen dem Erzeuger alle erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitstellen:
 - Nachweise zur Konformität der Verpackung und Materialien.
 - Unterlagen für die technische Dokumentation gemäß Anhang VII.
 - In einer oder mehreren Sprachen, die vom Erzeuger leicht verstanden werden können.
 - Übermittlung auf Papier oder in elektronischer Form.
- » Für kontaktempfindliche Verpackungen:
 - Zusätzliche Informationen gemäß einschlägigen EU-Rechtsakten.

› Artikel 18 – Pflichten der Importeure

- » Vor dem Inverkehrbringen sicherstellen:
 - Konformitätsbewertungsverfahren wurde vom Erzeuger durchgeführt.
 - Technische Dokumentation gemäß Anhang VII liegt vor.

» Artikel 39 – EU-Konformitätserklärung

» Bei mehreren Rechtsvorschriften:

- Eine einzige EU-Konformitätserklärung für alle relevanten Vorschriften.
- Fundstellen der Rechtsvorschriften im Amtsblatt angeben.
- Erklärung kann aus einem Dossier mit einzelnen Erklärungen bestehen.

Nachfolgend finden Sie das ausfüllbare Muster der EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang VIII der PPWR. Dieses Muster dient als Grundlage für die unternehmensspezifische Umsetzung und muss entsprechend den jeweiligen Verpackungen angepasst werden.

Muster: Konformitätserklärung gemäß Verordnung (EU) 2025/40

1. Nr. ... (eindeutige Kennung der Verpackung):

Nr. XXX

2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Erzeugers:

Name des Erzeugers: [Firmenname]

Anschrift: [Straße, PLZ, Ort, Land]

Bevollmächtigter, falls zutreffend [...]

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

Der in Ziffer 2 genannte Erzeuger der Verpackung (Nr. / eindeutige Kennung der Verpackung) trägt die alleinige Verantwortung für die Konformität mit den Regelungen der PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit): Beschreibung der Verpackung:

Packmittelnummer, VPA-9, falls in der Anwendung.

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung: ... (Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union).

Artikel 5-12 der PPWR, wobei zu berücksichtigen ist, dass einzelne Bestimmungen gemäß den in der PPWR vorgesehenen Übergangsregelungen und delegierten Rechtsakten erst zu einem späteren Zeitpunkt Anwendung finden. Bei Verpackungen, in denen Gefahrgut transportiert wird, gelten die einschlägigen Ausnahmen.

6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:

Details sind der technischen Dokumentation zu entnehmen. Ggf. Normen aus der PPWD oder ähnlich etablierte Mess- und Prüfstandards anwenden, ansonsten zukünftig D4R („Design for Recycling“, Art. 6).

7. Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat, falls anwendbar, ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) durchgeführt und die folgende(n) Bescheinigung(en) ausgestellt: ... (Einzelheiten, einschließlich des Datums der Bescheinigung(en), und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Gültigkeitsbedingungen).

“Falls anwendbar”. Notifizierte Stelle ist noch nicht bekannt bzw. für das üblicherweise nötige Konformitätsbewertungsverfahren (Interne Fertigungskontrolle) nicht erforderlich.

8. Zusätzliche Angaben:

Unterzeichnet für und im Namen von:

Ort und Datum der Ausstellung:

[Name, Funktion]

[Unterschrift]